AGB Luftfrachtsicherheits-Service GmbH, Gültig ab 01.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2

A. Allgemeiner Teil **2**

1. Geltungsbereich 2

2. Vertragsschluss 2

3. Leistungen 2

4. Pflichten des/der Auftraggebers/in 3

5. Zahlungsbedingungen / Abtretung / Aufrechnung 3

6. Erfüllungsort 4

7. Haftung 4

8. Rechte an bereitgestellten Unterlagen 6

9. Geheimhaltung 7

10. Höhere Gewalt 7

11. Kündigung 7

12. Außerordentliche Kündigung 8

13. Widerrufsbelehrung 8

14. Datenschutz 8

15. Gerichtsstand /anwendbares Recht 9

B. Besonderer Teil **10**

16. Verträge zur Luftsicherheitskontrolle 10

17. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers 10

18. Absage geplanter Einsätze 10

19. Kundenschutz 11

20. Schulungen und Veranstaltungen 11

21. Beratung 13

Präambel

Im Allgemeinen Teil enthalten diese AGB Regelungen für alle mit LFS geschlossenen Verträge, gleich welchen Vertragstyps. Im Besonderen Teil enthalten diese AGB zusätzliche vertragstypspezifische Regelungen, die diesen Allgemeinen Teil ergänzen. Soweit in den AGB nichts anderes geregelt ist, gelten vorrangig die Bedingungen im besonderen Teil vor den Bedingungen im Allgemeinen Teil. Ergänzend und soweit diese AGB keine Regelung enthalten, gelten die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, zwingendes geltendes Recht geht den AGB vor.

A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Luftfrachtsicherheit Service GmbH, im folgenden LFS genannt, geschlossenen Verträge, soweit mit den Kunden keine vorrangigen Individualabreden getroffen wurden oder zwingendes Recht dem entgegensteht.

2. Vertragsschluss

2.1. Die Basis für den Vertragsschluss ist ein verbindliches Angebot der LFS und eine Annahme des/der Auftraggebers/in, Angebots ohne inhaltliche Abänderung. Eine Vereinbarung in Textform ist ausreichend.

2.2. Bestellt der/die Auftraggeber/in die Leistungen der LFS auf elektronischem Wege, wird LFS den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Auf die Bestellung übermittelt LFS ein Angebot, das der Besteller annehmen kann, erst dann kommt es zum Vertragsschluss.

2.3. Sofern der/die Auftraggeber/in das Werk auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von LFS gespeichert und nebst den vorliegenden Vertragsbedingungen per E-Mail zugesandt.

2.4. Für die Beziehung zwischen den Vertragsparteien ist allein der Vertrag verbindlich. Individualabsprachen müssen schriftlich bestätigt werden. Mündliche Zusagen, Nebenabreden oder Vereinbarungen sind unwirksam.

3. Leistungen

3.1. LFS wird ihre Leistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend der anerkannten Regeln unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Vorschriften ausführen.

3.2. Der Umfang, der von der LFS zu erbringende Leistung ist in dem Angebot beschrieben und gilt mit Erteilung des Auftrags als schriftlich festgelegt. Teilleistungen sind möglich. Ergeben sich bei ordnungsgemäßer Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese zusätzlich in Textform durch die Vertragsparteien zu vereinbaren.

3.3. Soweit LFS keinen Transport oder die Erstellung eines Gewerks schuldet, schuldet LFS keinen Erfolg. Die vereinbarte Leistung umfasst lediglich ihre vertragsgemäße Erfüllung.

3.4. LFS ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen durch Dritte erfüllen zu lassen. LFS trägt dafür Sorge, dass die Subunternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt werden, den gegenüber dem/der Auftraggeber/in zu erbringenden Leistungsumfang kennen und entsprechende Eignung aufweisen, die der Eignung von LFS entspricht. Für etwaiges Fehlverhalten der Subunternehmen im Rahmen der Leistungserbringung und dem Vertrag mit dem/der Auftraggeber/in steht LFS wie für eigene Handlungen ein.

4. Pflichten des/der Auftraggebers/in

4.1. Der Auftraggeber hat LFS alle für die Erbringung der Leistung von LFS notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Er muss LFS insbesondere auf besondere Gefahren (z.B. Gefahrgut, Empfindlichkeit des Gutes, hohe Werte etc.) und besondere Handhabungen (z.B. Einhaltung von Kühlketten, Neigungsmaxima, maximale Erschütterungen) hinweisen. Der/die Auftraggeber/in muss -soweit erforderlich- über die notwendigen behördlichen Berechtigungen oder Genehmigungen verfügen, die die Auftraggeber von LFS als Voraussetzung haben müssen, damit LFS die beauftragte Leistung erbringen kann. Fehlen LFS für die eigene Leistungserbringung notwendige Information, oder weist der/die Auftraggeber/in die notwendigen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht nach, ist LFS berechtigt, die Erfüllung der beauftragten Leistung zu verweigern, bis der/die Auftraggeber/in die Informationen oder Unterlagen erteilt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch LFS ist davon unberührt.

4.2. Ist der Leistungsgegenstand Gefahrgut, muss der/die Auftraggeber/in LFS rechtzeitig in Textform alle für die Leistungserbringung durch LFS notwendigen Datenblätter, Eigenschaften, Unterlagen, Mengen und Klassifizierungen sowie etwaige besondere Handhabungen mitteilen. Erfolgt dies nicht, ist LFS berechtigt, die Erfüllung der beauftragten Leistung zu verweigern, bis der/die Auftraggeber/in die Informationen oder Unterlagen erteilt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch LFS ist davon unberührt.

5. Zahlungsbedingungen / Abtretung / Aufrechnung

5.1. Für alle Leistungen gelten die im Vertrag vereinbarten Preise.

5.2. Soweit der Vertrag zwischen LFS und einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB zustande kommt handelt es sich bei allen Preisen um Nettopreise, zuzüglich der anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handelt es sich um Bruttopreise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.3. Bei Leistungen, die über einen längeren Zeitraum als drei Monate erbracht werden, wird die Leistung 14-tägig abgerechnet. Andernfalls erfolgt die Abrechnung nach Erbringung der Leistung, es sei denn, vertraglich wurde eine andere Vereinbarung getroffen.

5.4. Mit Erhalt der Rechnung besteht ein fälliger Zahlungsanspruch seitens der LFS.

5.5. Kostenvorschüsse können verlangt werden.

5.6. Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen des/der Auftraggebers/in gegen LFS bedarf der vorherigen Zustimmung von LFS in Textform.

5.7. Gegenüber Ansprüchen von LFS aus dem Vertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist die Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.8. Sonstige Zahlungsbedingungen sind im spezifischen Teil für die jeweiligen Leistungen geregelt.

6. Erfüllungsort

Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfüllungsort der Ort, an dem die vertraglich geschuldete Leistung von LFS zu erbringen ist.

7. Haftung

7.1. LFS haftet für eigenes Handeln oder das ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung der Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nicht Abweichendes vereinbart ist und dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

7.2. **Mängel bei der Erbringung von Sicherungsleistungen**:

7.2.1. Die Mangelhaftigkeit einer von LFS erbrachten Leistung bestimmt sich zunächst nach dem Inhalt des Vertrages, ansonsten nach den auf die betroffene Leistung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden von LFS nur übernommen, wenn diese in Textform vereinbart sind.

7.2.2. Ist die Leistung mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/ Neuleistung steht in jedem Fall LFS zu. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Erfolg, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine zweite Nacherfüllung. Weitere Ansprüche auf Nacherfüllung bestehen nicht.

7.2.3. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist eine Nacherfüllung wegen der Art der Leistung nicht möglich, kann der Auftraggeber die ihm zustehenden Minderungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte sowie sein Recht auf Selbstvornahme wie folgt ausüben:

- Macht der Auftraggeber Minderung geltend, ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mängelbehaftete Leistung begrenzt.
- Macht der Auftraggeber das Rücktrittsrecht geltend, gilt dieses nur in Bezug auf die einzelne, mängelbehaftete Leistung. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.
- Schadensersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen von Ziffer 7.3. verlangen.

- Bei Selbstvornahme ist der Anspruch des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz auf einen Betrag bis zu 5.000 Euro begrenzt.

7.3. **Haftung bei der Erbringung von Sicherungsleistungen**:

7.3.1. LFS haftet nur für Schäden, die von LFS durch schuldhafte Pflichtverletzung verursacht worden sind. Der daraus resultierende Schaden ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt und wird der Höhe nach auf einen Betrag von 20.000,00 Euro je Schadenfall und auf einen Betrag von 250.000,00 Euro pro Kalenderjahr beschränkt.

7.3.2. Bei Serienschäden, die die gleiche Ursache haben, die von LFS schuldhaft gesetzt wurde, ist die Haftung auf 60.000,00 Euro beschränkt, unabhängig von der Zahl der Schadenfälle, die auf derselben Ursache basieren. Dies gilt vorrangig vor der maximalen Haftung pro Kalenderjahr.

7.3.3. Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen LFS, deren Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.4. **Haftung als Frachtführer**

7.4.1. LFS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gem. §§ 425ff in Verbindung mit den folgenden Regelungen:

7.4.2. Übersteigt die Haftung von LFS aus Ziffer 7.4.1. einen Betrag von 100.000 Euro je Schadenfall, ist seine Haftung außerdem begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 100.000 Euro oder 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Für andere als Güterschäden, die nicht Personen oder Sachschäden an Drittgut sind, ist die Haftung nach Ziff. 7.4.1. auf 50.000 Euro je Schadenfall begrenzt, soweit die Haftung nach Ziff. 7.4.1 nicht niedriger ist.

7.4.3. Als ein Schadensfall gilt auch, wenn ein Schadenereignis zu mehr als einem Schaden führt (sog. Mehrfachschäden).

7.4.4. Bei Serienschäden gelten mehrere Schadenfälle als ein Schadenfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Schadenfälle eingetreten ist, wenn diese entweder auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder auf logistischen Nebenleistungen mit gleichen Mängeln beruhen.

7.5. **Haftung bei Durchführung von Schulungen:**

7.5.1. Die Haftung von LFS bei Schulungsveranstaltungen auf Schadens- und Aufwendungsersatz ist unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen auf die 3-fache Höhe der jeweiligen Teilnahmegebühr beschränkt. Gleiches gilt für Vermögensschäden.

Der Schadensersatzanspruch ist ferner auf den Schaden begrenzt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war („typischerweise vorhersehbarer Schaden"), soweit keiner der in Ziffer 7.7 genannten Fälle gegeben ist.

7.5.2. Im Rahmen der Übernahme von Schulungen übernimmt LFS keine Garantie für das Bestehen einer Prüfung, die bessere Eignung innerhalb eines Bewerbungsverfahrens, den Erwerb oder Erhalt einer behördlichen Qualifikation oder ähnliches allein aufgrund der Teilnahme an einer Schulung/Veranstaltung.

7.5.3. LFS haftet nicht für Schäden an oder den Verlust von Sachen (insbesondere Garderobe oder Wertgegenstände), die in die Schulungsräume/ das Schulungsgelände eingebracht wurden, etwa durch Unfälle oder Diebstahl.

7.6. **Ansprüche Dritter:**

Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen LFS und dem/der Auftraggeber/in herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Der/die Auftraggeber/in stellt LFS von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, die leitenden Angestellten von LFS haben den Schaden leichtfertig und in dem Bewusstsein der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts begangen. Die Haftung von LFS gegenüber Dritten geht jedoch nicht weiter als die Haftung der/die Auftraggeber/in von LFS gegenüber dem Dritten. Gleichzeitig ist die Haftung von LFS gegenüber Dritten nicht höher als die eigene Haftung von LFS gegenüber dem/der eigenen Auftraggeber/in.

7.7. **Wegfall der Haftungsgrenzen:**

Vorstehende Haftungsgrenzen oder -ausschlüsse dieses Abschnitts 7 gelten nicht, wenn der Schaden durch die leitenden Angestellten von LFS oder deren Erfüllungsgehilfen leichtfertig und in dem Bewusstsein der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts oder vorsätzlich verursacht worden ist. Sie gelten ferner nicht für im Rahmen der Erfüllung des Vertrages verursachte Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit zwingendes Recht auf die Pflichtverletzung anzuwenden ist, dass eine Haftungsbeschränkung verbietet (z.B. Produkthaftungsgesetz).

8. Rechte an bereitgestellten Unterlagen

Alle ausgegebenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte hieran behält sich LFS vor. Sie werden exklusiv den Teilnehmenden an Schulungen/Veranstaltungen, Kooperationspartnern und Kunden zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen dürfen weder in Gänze noch auszugsweise ohne die schriftliche Genehmigung von LFS in irgendeiner Form reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden. Dies gilt ebenso für den Fall der Unterrichtsgestaltung oder Übersetzung. Digitale Inhalte werden nur unter der Maßgabe zur Verfügung gestellt, dass keine Copyrightvermerke oder anderen Bezeichnungen entfernt und die Inhalte auf sonstige Weise bearbeitet oder verändert werden.

Jegliche Nutzung von Inhalten des Internetportals für den kommerziellen oder öffentlichen Gebrauch, insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetangebote, z.B. mittels eines Hyperlinks in einem Frame, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung von LFS.

9. Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen, die Ihnen während der Zusammenarbeit mitgeteilt werden, streng vertraulich zu behandeln, nicht für eigene Zwecke außerhalb dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen zu benutzen und an Dritte nur im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung unter gleichzeitiger Auferlegung gleichlautender Geheimhaltungsverpflichtungen weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die die vertrauliche Information preisgebende Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, Gerichtsentscheidung oder -verfügung, amtlicher Vorladung, behördlicher Anordnung oder gerichtlichen Prozesses oder nach dem Gesetz zur Auskunft verpflichtet ist. In diesem Fall wird die die vertrauliche Information preisgebende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die Verpflichtung dazu sowie die offenzulegenden Unterlagen und Informationen in Kenntnis setzen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für solche Unterlagen und Informationen, die die Vertragspartner bereits der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt haben oder die über allgemein zugängliche Informationsmittel (Bücher, Presse, Internet, Social Media o.ä.) bereits öffentlich verfügbar sind. Diese Verpflichtung gilt drei Jahre über die Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit hinaus.

10. Höhere Gewalt

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungs- pflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen, Pandemiefolgen, behördliche Anordnungen, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyberkriminalität durch Dritte sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

Im Falle eines Leistungshindernisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten, soweit sie durch das Ereignis nicht daran gehindert ist. Die Parteien werden sich in solchen Fällen umgehend verständigen und dabei die voraussichtliche Dauer und den Umfang der störenden Einwirkungen mitteilen und sich bemühen, eine für beide Seiten tragbare Lösung zu finden. Jede Partei wird in jedem Fall, soweit oder sobald sie hierzu in der Lage ist, alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, die Ursache zu beseitigen oder ihre Folgen
abzuschwächen.

11. Kündigung

Die Kündigung eines mit LFS geschlossenen Vertrages muss in Textform der anderen Vertragspartei zugehen. Die Vergütung für bis zur Vertragsbeendigung erbrachte Leistungen ist zu begleichen. Vorrangig gelten etwaige Regelungen im Besonderen Teil dieser AGB zu dem jeweiligen Vertragstyp.

12. Außerordentliche Kündigung

Das beiderseitige Recht zur jederzeitigen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Partei Insolvenz anmeldet;
- ein Zahlungs- oder Leistungsverzug von mehr als einem (1) Monat vorliegt;
- der Auftraggeber falsche Angaben zu seinem Versenderstatus mitteilt oder aufgrund behördlicher oder polizeilicher Verfügung nicht mehr versandberechtigt ist;
- eine Vertragspartei eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Luftverkehrsvorschriften und oder luftsicherheitsrechtlichen Vorschriften begeht, die sich auf die Tätigkeit von LFS mindestens mittelbar auswirkt;
- eine Partei wiederholt und trotz Abmahnung der anderen Partei fortgesetzt Vertragsverletzungen begeht.

13. Widerrufsbelehrung

Die Vertragsparteien haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Der Widerruf ist mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) und unter Angabe der vereinbarten Leistung zu richten an

Luftfrachtsicherheit-Service GmbH
Cargo City Süd Gebäude 556 B
60549 Frankfurt / Main

Für die Wahrung der Widerrufsfrist genügt das Absenden der Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist.

Im Falle des Widerrufs sind alle bisherigen Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei LFS eingegangen ist.

Der/die Teilnehmer/in bzw. der/die Auftraggeber/in kann der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist ggf. ausdrücklich zustimmen und nimmt zur Kenntnis, dass sein/ihr Widerrufsrecht hierdurch mit Beginn der Ausführung des Vertrags erlischt. Gleiches gilt mit der Übermittlung von Informationen, die zur Ausführung der Leistung benötigt werden. Übersendet bzw. übermittelt der/die Auftraggeber/in solche Informationen bereits vor Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, ist dies als Zustimmung zur Ausführung anzusehen. Infolgedessen erlischt das Widerrufsrecht, sobald die LFS mit der Ausführung durch Verarbeitung der Daten begonnen hat.

14. Datenschutz

LFS verarbeitet und speichert zum Zweck der Vertragserfüllung die jeweils hierfür notwendigen Daten der Teilnehmenden und der Kontaktpersonen des/der Auftraggebers/in im Rahmen der Datenschutzgesetze. Die Bereitstellung dieser Daten ist Voraussetzung für den Vertragsschluss. LFS speichert diese Daten ferner, um Teilnehmende bzw. den/die Auftraggeber/in ggf. über künftige Seminare zu informieren (Werbezwecke). Rechtsgrundlage der Verarbeitung und Speicherung sind Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 lit. f DSGVO für Werbezwecke. Hierbei

bestehen gemäß DSGVO gegenüber LFS ein Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Widerspruch (Art. 21) und Datenübertragbarkeit (Art. 20). Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3, 4 UWG können Teilnehmende bzw. der/die Auftraggeber/in der Verwendung für Werbezwecke jederzeit schriftlich an LFS oder per E-Mail an info@lfs-service.de widersprechen oder ein erteiltes Einverständnis widerrufen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für Datenschutz Hessen".

15. Gerichtsstand / anwendbares Recht

15.1. Soweit der/die Auftraggeber/in Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, und keine zwingenden Gesetze dem entgegenstehen, ist der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Sitz der LFS.

15.2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der/die Auftraggeber/in keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15.3. Auf die Verträge mit LFS findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

15.4. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nimmt LFS nicht teil.

B. Besonderer Teil

16. Verträge zur Luftsicherheitskontrolle

Durchführung von Kontrollen mittels der für LFS zugelassenen Methoden wie z.B. Röntgengerät, Sprengstoff-Spurendetektor, Sprengstoff-Spürhund.

16.1. **Vertragsinhalt**

LFS führt die Kontrollen nach dem vereinbarten Vertragsinhalt unter Berücksichtigung der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Hierfür werden geprüfte und behördlich zugelassene Mitarbeiter/innen oder Sprengstoff-Spürhundeteams eingesetzt, welche den Anforderungen der Verordnungen VO (EG) Nr. 300/2008 i.V.m. DVO (EU) 2015/1998 sowie den nationalen Vorgaben entsprechen.

16.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den vertragsgegenständlichen Kontrollleistungen der LFS um Dienstleistungen handelt, so dass LFS nicht die Herbeiführung eines Erfolges schuldet, sondern nur eine gesetzeskonforme Untersuchung und Bescheinigung der Durchführung der Untersuchung.

17. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

17.1. Für Kontrollen im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers stellt dieser geeignete und durch die Luftsicherheitsbehörde genehmigte Flächen und technische Ausrüstung für die Kontrollmaßnahme kostenfrei zur Verfügung.

17.2. Bei Einsatz eines Hundeführerteams ohne Zertifizierungsnachweis 11.2.3.2/11.2.3.3 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 stellt der/die Auftraggeber/in entsprechend qualifiziertes Personal für die Statusvergabe zur Seite.

17.3. Das Öffnen und Verschließen der zu kontrollierenden Packstücke i.V.m. dem Kontrollvorgang obliegt dem Auftraggeber.

18. Absage geplanter Einsätze

18.1. **Rücktritt des/der Auftraggebers/in**

Der/die Auftraggeber/in kann bis zu 24 Stunden vor dem geplanten Einsatzbeginn den Auftrag kostenfrei stornieren. Erfolgt die Absage eines geplanten Einsatzes später, werden 100% des geplanten Einsatzes in Rechnung gestellt.

18.2. **Rücktritt von LFS**

LFS behält sich den Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die LFS nicht zu vertreten hat (z.B. kurzfristiger Ausfall der Hunde oder des Hundeteams oder sonstige nicht von LFS zu vertretende Gründe) vor. Vor Ausübung dieses Rücktrittsrechts wird LFS versuchen, andere geeignete Mitarbeiter/innen oder Hundeteams mit der Durchführung zu betrauen oder die Durchführung auf einen anderen Termin zu verlegen, sofern die Möglichkeit dazu besteht und der/die Auftraggeber/in einverstanden ist. Solche Veränderungen werden dem/der Auftraggeber/in unverzüglich mitgeteilt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers/der Auftraggeberin, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, LFS hat diese wenigstens leichtfertig und in dem Bewusstsein der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts zu vertreten.

19. Kundenschutz

19.1. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zum Kundenschutz. Sollte LFS beabsichtigen, außerhalb der vereinbarten Leistungen direkt oder über Dritte für Kunden von dem Auftraggeber, für die er Leistungen aufgrund des Vertrages oder Aufträge über vertragsgegenständliche Leistungen erbringt, tätig zu werden, so werden sich die Parteien unverzüglich abstimmen. Ohne Zustimmung des Auftraggebers ist es LFS untersagt, für Kunden des Auftraggebers, für die LFS aufgrund des Vertrages Leistungen erbringt, direkt oder über Dritte, Aufträge über vertragsgegenständliche Leistungen zu übernehmen.

19.2. Der Kundenschutz endet drei Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und LFS oder dem letzten von LFS für diesen Auftraggeber durchgeführten Auftrag sowie unabhängig von der Beendigung jener Zusammenarbeit drei Monate nachdem die Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Kunden beendet worden ist.

19.3. Beide vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass Mitarbeiter/innen und Kooperationspartner/innen des anderen nicht abgeworben werden. Bei einer selbstständigen Bewerbung eines/einer Mitarbeiters/in oder Kooperationspartner/in während der Vertragslaufzeit ist diese abzulehnen und der/die jeweilige Partner/in sofort in Kenntnis zu setzen. Bei Verstößen gegen diese Regelung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro zu bezahlen, es sei denn, der Verletzter kann nachweisen, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat oder der Schaden geringer ist.

20. Schulungen und Veranstaltungen

Die Regelungen diesen Unterabschnitts gelten für kundenspezifische oder offene Schulungen und Veranstaltungen, die am Standort der LFS sowie inhouse beim Kunden durchgeführt werden.

20.1. **Anmeldung**

Der/die Auftraggeber/in meldet sein Interesse zur Schulungsteilnahme bei LFS auf elektronischem Wege an. LFS wird den Zugang der Bestellung bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Auf die Bestellung übermittelt LFS ein Angebot, das der/die Auftraggeber/in annehmen kann, erst dann kommt es zum Vertragsschluss.

20.2. Unsere Schulungen und Fortbildungen werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie deren jeweils aktuellen Fassungen durchgeführt. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG), die Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) sowie die Vorgaben des Luftfahrt-Bundesamtes und der zuständigen Luftsicherheitsbehörden. Gesetzliche, behördliche oder fachliche Änderungen werden bei der Durchführung der Schulungen und Fortbildungen berücksichtigt und können Anpassungen der Schulungsinhalte, des Schulungsumfangs oder des Schulungsablaufs erforderlich machen.

20.3. Voraussetzung für die Teilnahme an Schulungen

LFS ist berechtigt, von dem/der Teilnehmer/in bzw. von dem/der Auftraggeber/in, sofern erforderlich, einen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder

Reisepass oder Führerschein) sowie die positive Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG zu verlangen. Können die jeweiligen Nachweise nicht erbracht werden oder verweigert der Teilnehmer die Auskunft, ist LFS berechtigt, die betroffene Person von der Schulung/Veranstaltung auszuschließen. In diesem Fall findet keine Erstattung der Teilnahmegebühren statt.

20.4. **Schulungsinhalte**

20.4.1. Inhalt und Durchführung der Schulung/Veranstaltung richten sich nach dem jeweiligen Schulungsprogramm, das insoweit Bestandteil des Vertrages wird und nach den darauf anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Ein Erfolg wie z.B. das Bestehen einer Prüfung ist nicht von LFS geschuldet. Bei Einzel- oder Inhouse-Schulungen/Veranstaltungen ist eine Abstimmung des Schulungsprogramms mit dem/der Auftraggeber/in zur Berücksichtigung individueller Bedarfe möglich, sofern gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

20.4.2. LFS ist berechtigt, Schulungsinhalte aus fachlichen Gründen ohne Zustimmung des/der Teilnehmers/in bzw. des/der Auftraggebers/in abzuändern, soweit dadurch nicht der Kern der vereinbarten jeweiligen Schulungsinhalte abgeändert wird. In der Gestaltung des zeitlichen Ablaufs und der Reihenfolge der angebotenen Schulungsthemen ist LFS frei.

20.4.3. LFS kann ohne Zustimmung der Teilnehmenden Subunternehmen mit der Durchführung von Teilen der Schulung oder der gesamten Schulung beauftragen.

20.5. **Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten, Anweisungen der Lehr- bzw. Ausbildungskräfte sowie der Mitarbeiter von LFS Folge zu leisten sowie alles zu unterlassen, was der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen könnte.

20.6. **Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Inhouse-Schulungen**

20.6.1. Führt LFS die vereinbarten Schulungen/Veranstaltungen im Betrieb des Auftraggebers durch, so stellt dieser angemessen ausgestattete Schulungsräume unentgeltlich zur Verfügung.

20.6.2. Technische Voraussetzungen sowie zugehörige erforderliche Schulungs- und Darstellungsmittel, die zur Erbringung der vereinbarten Leistung im Betrieb des/der Auftraggebers/in nötig sind, wird dieser, soweit nichts anderes vereinbart, spätestens zu Beginn der Schulung/Veranstaltung auf eigene Rechnung funktionsfähig bereitstellen. LFS wird dem/der Auftraggeber/in Art und Umfang der technischen Voraussetzungen rechtzeitig bekannt geben. LFS ist über das eigene Qualitätsmanagementsystem verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Ausrüstungen auf ihre Tauglichkeit zu prüfen.

20.6.3. Der/die Auftraggeber/in ist verpflichtet, seine/ihre an den Schulungen/Veranstaltungen teilnehmenden Mitarbeiter/innen darauf hinzuweisen, die am Veranstaltungsort gültigen Sicherheitsbestimmungen bzw. die Hausordnung einzuhalten.

20.7. **Rücktritt des/der Auftraggebers/in**

20.7.1. Rücktritt

Der/die Auftraggeber/in kann bis zum Beginn der Schulung/Veranstaltung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittserklärung kann schriftlich oder in Textform ausgeführt werden, maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei LFS. Erfolgt der Rücktritt bis vier Wochen vor Beginn der Schulung/Veranstaltung, so kann LFS dem/der Auftraggeber/in die bis dahin hierfür entstandenen Kosten für die Vorbereitung der Schulung/Veranstaltung in Rechnung stellen. Geht der Rücktritt bis spätestens 14 Tage vor Schulungsbeginn bei LFS ein, so werden dem/der Auftraggeber/in 50 % des vereinbarten Gesamtpreises in Rechnung gestellt; erfolgt die Rücktrittserklärung, bis spätestens 7 Tage vor Schulungsbeginn 80 %. Geht der Rücktritt später ein oder nach Beginn einer Schulung/Veranstaltung oder wird die Schulungsveranstaltung nicht wahrgenommen, so ist die Vergütung in voller Höhe zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

20.7.2. Absage von Seminaren durch LFS

LFS behält sich die Absage von Schulungen/Veranstaltungen aus Gründen vor, die sie nicht zu vertreten hat, z.B. Nichterreichen der seminartyp-abhängigen Teilnehmerzahl, kurzfristiger Ausfall des/der Dozent/in o.ä. Die Absage ist nicht zu begründen. Bei einer Absage wird LFS versuchen, den/die Teilnehmer/in auf einen anderen Seminar/ Veranstaltungstermin umzubuchen, sofern dieser/diese bzw. der/die Auftraggeber/in einverstanden ist. Andernfalls erfolgt die volle Rückerstattung der eventuell bereits gezahlten Schulungs/Veranstaltungsgebühren. Weitergehende Ansprüche der Teilnehmenden bzw. des/der Auftraggeber/in, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, LFS hat diese wenigstens leichtfertig und in dem Bewusstsein der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts zu vertreten.

20.8. **Urheberrecht**

20.8.1. Alle von LFS ausgegebenen Schulungsunterlagen sind allein für die Teilnahme, Schulungszwecke und Nachbearbeitung an der von LFS durchgeführten Schulung bestimmt. Sie unterliegen dem Urheberrecht von LFS und werden nur zur zweckbestimmten Nutzung an die Teilnehmer überlassen. Eine Weitergabe, Vervielfältigung, Verarbeitung, Veröffentlichung oder anderweitige Verteilung über den Teilnehmerkreis hinaus ist untersagt, es sei denn, LFS hat dem schriftlich zugestimmt.

20.8.2. Das Nutzungsentgelt ist mit der Vergütung der Bildungsleistung abgegolten.

21. Beratung

Einzelberatungen / Audits / Anfertigen/Anpassen von Sicherheitsprogrammen sowie Service Packages (Jahresverträge)

21.1. **Pflichten von LFS**

LFS schuldet bei Beratungen keinen Erfolg. Die Umsetzung von im Rahmen von Prüfungen und Beratungen erarbeiteten Empfehlungen von LFS obliegt allein dem/der Auftraggeber/in.

LFS nimmt die Prüfung und Beratung nach dem aktuellen Stand der Technik, der allgemeinen Fachkenntnisse der Materie und der jeweiligen Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Prüfung/Beratung sowie der vom/von dem/der Auftraggeber/in erteilten Informationen vor. Für nachträgliche Änderungen der Sachlage, nicht erteilte Informationen oder spätere Gesetzesänderungen kann LFS keine Gewähr der Richtigkeit und des Fortbestands des Beratungsergebnisses übernehmen.

21.2. **Auftraggeberpflichten**

21.2.1. Der/die Auftraggeber/in hat LFS alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

21.2.2. Der/die Auftraggeber/in hat unaufgefordert auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.

21.2.3. Durch die Ausführung des Auftrags ohne Erfüllung der vorstehenden Punkte 1 und 2 entstandene Schäden oder Aufwendungen fallen in die Risikosphäre des/der Auftraggebers/in, soweit nicht LFS ein wenigstens leichtfertiges und in dem Bewusstsein der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts begangenes (Mit-)Verschulden an der Schadenverursachung trifft.

21.3. **Geheimhaltung**

21.3.1. LFS beachtet die Einhaltung der Schweigepflicht. Sie trifft Vorsorge dafür, dass weder Handbücher, Sicherheitsprogramme, Gutachten noch sonstige Informationen und Unterlagen, die sich auf den/die Auftraggeber/in und den Auftragsgegenstand beziehen und die bei der Ausführung der Dienstleistung Dritten außerhalb des Unternehmens des/ der Auftraggebers/in bekannt werden und/oder unbefugt genutzt oder weitergegeben werden.

21.3.2. LFS kann von den schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Ablichtungen für die eigenen Unterlagen machen, die vertraulich behandelt werden.

21.3.3. An den durch die erbrachten Dienstleistungen erzielten Erfolge behält sich LFS die Urheberrechte ausdrücklich vor.

21.3.4. Mit Auftragserteilung ist der Umfang der Leistungen von LFS schriftlich festgelegt. Der/die Auftraggeber/in darf das im Rahmen des Auftrags durch LFS erstellte Handbuch/Sicherheitsprogramm bzw. die von der LFS erbrachten Leistungen mit allen damit zusammenhängenden Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es bei Auftragserteilung vereinbart wurde.

21.3.5. Ziff. 9 dieser AGB wird durch diese Klausel nicht beschränkt oder in seinem Anwendungsbereich eingegrenzt und ist auch bei Beratungen vollumfänglich anwendbar.

21.4. **Fristen**

21.4.1. Die Antragsfristen der LFS sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

21.4.2. Zur Leistungserbringung vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde oder Unterlagen des/der Auftraggebers/in benötigt werden, beginnt der Lauf der Frist erst nach

Eingang der Vorauszahlung bzw. der Unterlagen. Maßgeblich ist jeweils der spätere Zeitpunkt.

21.4.3. Wird ein Liefertermin oder eine Lieferfrist überschritten, befindet sich die LFS nur in Verzug, wenn sie die Lieferverzögerung zu vertreten hat. Dies gilt sowohl für verbindliche als auch unverbindliche Termine und Fristen.

21.5. **Rücktritt**

Der/die Auftraggeber/in kann vereinbarte Beratungstermine jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform absagen. Alle bis dahin aufgrund der Auftragserteilung entstandenen Auslagen und Kosten werden dem/der Auftraggeber/in in Rechnung gestellt.

21.6. **Kündigung**

Service Packages werden mit einer Laufzeit von 12 Monaten abgeschlossen. Der jeweilige Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien bis spätestens sechs (6) Wochen vor Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.